

Internet: Elektronischer Rechtsverkehr Seite 2
Gastbeitrag: Vereinfachte AG in Frankreich . . Seite 3

Kurz & Bündig: Prospekthaftung Seite 2
Unternehmen: Datenschutzbeauftragte . . . Seite 4

VORWORT

Aufschneider

„Anwälte dürfen nicht werben“. Lange Zeit hat die deutsche Justiz streng darüber gewacht, dass Anwälte nur informieren und dies möglichst auch nur, wenn sie ohnehin Stellen ausschreiben oder Urlaub ankündigen. So, wie es heute noch für Ärzte gilt. Diem & Partner hat bereits vor mehreren Jahren gerichtlich durchgesetzt, dass Mailingaktionen zulässig sind, solange sachlich informiert wird. Inzwischen ist zwar nicht die groß gedruckte Werbung auf Taxis und Litfasssäulen, aber immerhin die werbende Anzeige in Presseorganen oder im Golfclub erlaubt. Europa macht also auch vor den freien Berufen nicht halt. Dennoch: Vollständige Werbefreiheit und der Entfall jeglicher Bindung hat keinerlei Vorteil und nur Nachteile. Auf der Strecke bleiben die Glaubwürdigkeit und die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Und das Interesse des Mandanten. Diem & Partner ist der Meinung, dass die beste Werbung immer noch die Qualität der Dienstleistung und das gute Verhältnis zum Mandanten ist und bleibt.

Kanzleiadresse

Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5
D-70193 Stuttgart
fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570
eMail: ra@diempartner.de
www.diempartner.de

GESELLSCHAFTSRECHT

Societas Europaea

Auf der Grundlage der EU-Verordnung über das Statut der „Societas Europaea“ (SE) und der ergänzenden Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer ist am 29.12.2004 das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) in Kraft getreten. Damit steht erstmals eine einheitliche „europäische“ Kapitalgesellschaft zur Verfügung. Für den Mittelstand ist sie allerdings nur dann attraktiv, wenn die Gründer tatsächlich grenzüberschreitende Aktivitäten entfalten wollen und bereit sind, das Mindestkapital von Euro 120.000 aufzubringen. Ferner müssen die Gründer bereits über eine europaweite Struktur verfügen oder sie mit

der SE, bei der es sich um eine Variante der Aktiengesellschaft handelt, errichten wollen. So eignet sie sich am besten für eine Holding mit Sitzen in verschiedenen EU-Staaten und nationalen Tochtergesellschaften. Eine SE kann durch Umwandlung, Verschmelzung oder durch Gründung einer Holding- oder Tochtergesellschaft gegründet werden.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof auch nationalen Formen der Kapitalgesellschaften im Zuge der Niederlassungsfreiheit inzwischen eine größere Flexibilität bei der Sitzverlegung innerhalb der EU zugestanden. Bei der SE besteht jedoch insoweit Rechtssicherheit. Die Organisations-

struktur kann frei nach zwei Modellen gewählt werden, nämlich mit dem Duo Vorstand und Aufsichtsrat oder einem starken Verwaltungsrat an der Spitze. Für das deutsche Recht neu ist das besondere Mitbestimmungsmodell mit einer kräftigen Arbeitnehmervertretung in einem besonderen Verhandlungsgremium, das alle beteiligten Gesellschaften vertritt. Auch die anteilige Vertretung aus verschiedenen Mitgliedstaaten ist vorgesehen.

Insgesamt ist die SE ein interessantes Modell, das in der anwaltlichen Beratungspraxis wie auch in der Wirtschaft noch einige Bewährungsproben zu bestehen haben wird.

AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

Nachwuchsförderung

Gut ausgebildete Anwälte gibt es nicht wie Sand am Meer. Immer wieder steht man bei einer Bewerbung auf eine freie Stelle vor dem Problem der richtigen Bewertung der Leistungen in der Ausbildungsphase und der Prognose für die erste Phase im aktiven Anwaltsberuf. Überraschungen und Enttäuschungen sind nicht zu vermeiden. Aus diesem Grund hat Diem & Partner vor nicht allzu langer Zeit begonnen, sich an Kontaktbörsen mit Studenten und Referendaren zu beteiligen. Der gleiche Grund hat Diem & Partner dazu bewegt, sich in der Referendar-

ausbildung zu engagieren. Anwältinnen und Anwälte von Diem & Partner sind nicht nur als Ausbilder tätig, sondern zeichnen auch als Autoren von wichtigem Lehrmaterial. Diem & Partner ist stolz darauf, dass eine Gruppe von Nachwuchsjuristen an der Tübinger juristischen Fakultät sich an einem bundesweiten Moot-Court-Wettbewerb beteiligt und durch einen Sieg den Anspruch auf Teilnahme am internationalen Wettbewerb in Washington erworben hat, darunter auch ein Referendar bei Diem & Partner. Die Kanzlei hat sich entschlossen, der Gruppe,

die ihre Reisekosten selbst tragen muss, mit einer Spende unter die Arme zu greifen.

Schließlich erweitern auch immer wieder ausländische Praktikanten – bisher aus Polen, der Tschechei, Slowakei, Rumänien, Frankreich und der Türkei – bei Diem & Partner ihren juristischen Horizont. Diese Form von Nachwuchsförderung hat sich schon mehrfach ausgezahlt – durch die Loyalität der jungen Kollegen in der Ferne und die Zufriedenheit von Mandanten, denen in ihren grenzüberschreitenden Angelegenheiten geholfen werden konnte.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Bits und Bytes ersetzen Tinte

Schneller als erwartet hat der Bundestag das Justizkommunikationsgesetz verabschiedet. Es trat am 1. April 2005 in Kraft. Damit ist ein umfassender elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Führung von elektronischen Gerichtsakten möglich. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries verspricht sich davon, dass gerichtsinterne Arbeitsabläufe effizienter gestaltet werden und elektronisch übersandte Dokumente schneller beim Empfänger sind als Briefe und Faxe.

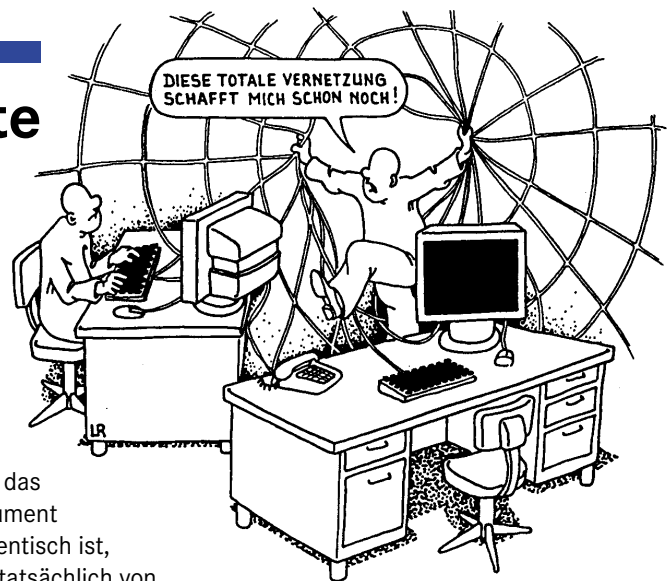
Zukünftig soll ein Anwalt seine Klageschrift elektronisch mit einer Signaturkarte und persönlichen Geheimzahlen unterzeichnen. Diese Karte ist so beschaffen, dass mit ihr der Text ein einzigartiges Siegel erhält. Dadurch ist sichergestellt, dass geprüft werden kann, dass das Dokument

auch tatsächlich von dem Signierenden stammt. Danach kann der Text und die Signatur verschlüsselt an das Gericht verschickt werden. Der Text kann dann nur von dem vom Absender bestimmten Empfänger gelesen und bearbeitet werden. Das Gerichtssystem erzeugt dann sofort eine Eingangsbestätigung, die per E-Mail an den Absender versandt wird. Damit kann kontrolliert werden, dass der Schriftsatz tatsächlich bei Gericht fristgerecht eingegangen ist.

Im Prinzip wurden die alten Verfahrensgänge, die immer papierbasiert waren, in die elektronische Welt übersetzt. Deshalb muss das alte Prozessrecht so umgestaltet werden, dass es für die neuen Techniken geöffnet wird. Auch bei elektronischen Dokumenten muss sichergestellt sein,

dass das Dokument authentisch ist, also tatsächlich von seinem Verfasser stammt und auch nicht verändert worden ist. Deshalb sieht das Justizkommunikationsgesetz vor, dass elektronisch abgefasste Urteile mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. So genannte bestimmende Schriftsätze, wie z.B. Klageschriften, müssen grundsätzlich ebenfalls qualifiziert elektronisch signiert sein. Weiter enthält das Gesetz Regelungen über die

elektronische Akteneinsicht, über den Beweiswert elektronischer Dokumente und über den Medientransfer, also über die Umwandlung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente. Das Gesetz ist Teil der Initiative BundOnline2005, in der sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, bis 2005 alle internetfähigen Dienstleistungen online bereit zu stellen.



Kurz & Bündig

Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme des Handys

Die Polizei ermittelte in einer Deliktserie. Beamte durchsuchten eine Wohnung und beschlagnahmten ein Mobiltelefon, um eventuell geführte Gespräche in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Aufsuchen des Täters zu ermitteln. Nach Auswertung der in dem Mobiltelefon und der SIM-Karte gespeicherten Daten gab die Polizei das Gerät zurück. Der Tatverdacht bestätigte sich nicht. Das Bundesverfassungsgericht sah in dieser Handlung eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG (Gewährung effektiven Rechtsschutzes). „Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die für eine Wohnungsdurchsuchung grundsätzlich erforderliche Anordnung durch einen Richter wegen Gefahr im Verzug entbehrlich gewesen sein könnte,“ so das BVerfG. In der Dokumentation der Polizeibeamten, die nicht einmal den Versuch unternommen hätten, einen richterlichen Beschluss zu erwirken, fänden sich keine Erwägungen zur besonderen Dringlichkeit der Durchsuchung.

Prospekthaftungsansprüche nach § 20 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Die Kläger erwarben in der Zeit von April bis September 2000 Anteile an einem Fonds, den eine Kapitalanlagegesellschaft im Dezember 1999 aufgelegt hatte. Es trat ein starker Kursverfall der Anteilscheine ein. Die Kläger sahen einen Verstoß der Beklagten in dem von ihr gemäß § 19 KAGG herausgegebenen Verkaufsprospekt. Dieser sei unrichtig und unvollständig, weil er nicht auf den beabsichtigten Investitionsschwerpunkt im „Neuen Markt“ hingewiesen habe. Die Kläger be-

gehrten Erstattung der für den Erwerb der Anteilscheine gezahlten Beiträge. Der BGH sah in der Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik in dem Prospekt keinen Anlass für eine Beanstandung. Er vermittele den Gesamteindruck, dass es sich bei dem Fonds um eine sehr riskante Anlage handele, die erheblicher Spekulation unterliege. Er enthalte eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik, die einer wesentlichen Investition in den „Neuen Markt“ entspreche. Der durchschnittliche Anleger könne dem Prospekt entnehmen, dass für die Anlage des Sondervermögens die Innovationsfähigkeit sowie die Wachstums- und Zukunftschancen einzelner Unternehmen und Branchen von erheblicher Bedeutung seien. Die Bezeichnung „Neuer Markt“ habe in den Prospekt nicht ausdrücklich aufgenommen werden müssen, da nicht feststellbar sei, dass die Beklagte ihre Anlagepolitik auf Dauer auf den „Neuen Markt“ habe konzentrieren wollen.

Pflichtmülltonne für Gewerbebetriebe

Eine Industrie- und Handelskammer und drei Gewerbebetriebe, die bislang nicht an die örtliche Abfallentsorgung angeschlossen waren, hatten sich gegen Bescheide des Landratsamtes gewandt, mit denen sie unter anderem dazu verpflichtet worden waren, einen Abfallbehälter des Landkreises für die auf ihren Betriebsgrundstücken anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle zu benutzen. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied, dass die Regelung, nach der Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens eine Mülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen müssen (sog. Pflichtmülltonne), mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

GASTBEITRAG: HUBERT METZGER

SAS – vereinfachte französische Aktiengesellschaft

Die SAS (*société par actions simplifiée*) ist eine vereinfachte Aktiengesellschaft, die seit ihrer Einführung im Jahr 1994 zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Dies liegt daran, dass das Gesetz nur minimal festlegt, welche Bestimmungen die Statuten enthalten müssen. Dies gibt der SAS einen hohen Flexibilitätsgrad. Es ist deshalb möglich, interessante Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen.

In den Bereichen „Geschäftsführung“ und „Kontrolle der Geschäftsführung“ zeichnet sich die SAS durch eine große Organisationsfreiheit und einen geringen Verwaltungsaufwand aus. Die Gesellschafter sind frei, sowohl einen einzigen Präsidenten als auch ein Kollegialorgan mit einem Präsidenten oder sogar einen Nicht-Gesellschafter als Präsidenten vorzusehen sowie deren Bestellung, Abberufung und Amtsdauer frei zu gestalten.

Zudem ist es möglich, Bestimmungen zur Organisation der Gesellschafterrechte in die Statuten aufzunehmen, die sich bei der herkömmlichen SA notwendigerweise in Aktionärsbindungsverträgen finden. Es kann in den Statuten vorgesehen werden, dass die Aktien der Gesellschaft während einer bestimmten Dauer unveräußerlich sind oder dass jede Veräußerung von Aktien, auch zwischen Gesellschaftern, von der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft abhängt. Es besteht weiter die Möglichkeit, den Ausschluss eines Aktionärs vorzusehen, z.B. in dem Fall einer (direkten oder indirekten) Änderung der eigenen Mehrheitsverhältnisse bei einer juristischen Person, die Aktionär ist. Die SAS hat also eine Kontrollmöglichkeit, wenn ein Gesellschafter unter die Kontrolle eines neuen Aktionärs gerät. Ein letztes Beispiel der Flexibilität zeigt sich in dem Bereich der Gesell-

schaftsbeschlüsse. Die Form und die Voraussetzungen der Beschlussfassung, die Art der Einberufung, die Zuständigkeitsbereiche der Gesellschafterversammlung, die Regelung der Stimmabgabe (Gesellschafterversammlung, individuelle Befragung, Zirkularbeschluss, Beschlussfassung per Fax oder E-Mail etc.) und die Regeln bzgl. Quorum und Mehrheit können u.a. frei gestaltet werden. Es ist auch durchaus möglich, dass jeder Gesellschafter unabhängig von der Zahl seiner Aktien eine Stimme hat oder dass ein bestimmter Gesellschafter über ein Vetorecht verfügt.

Durch ihre weitgehende Gestaltungsfreiheit bietet die SAS, auch für ausländische Investoren eine interessante Gesellschaftsform, insbesondere für die Einrichtung einer Tochtergesellschaft.

Me Hubert Metzger, Avocat, ist Partner der Kanzlei SIMONNET-METZGER in Strasbourg.

STEUERRECHT

Steuerfreiheit für Abfindung

Die Steuerfreiheit einer Abfindung bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses ist nicht davon abhängig, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuzumuten ist. Nach § 3 Nr. 9 EStG 1995 sind Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 24 000 DM, steuerfrei. Nach dem BFH ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber veranlasst, wenn dieser die

entscheidenden Ursachen für die Auflösung gesetzt hat. Das ist dann der Fall, wenn er die Auflösung betrieben hat. Ob das Arbeitsverhältnis dann letztlich einvernehmlich aufgelöst wird, ist unerheblich. Die Frage der Zumutbarkeit sei bei Abfindungen, die seit 1975 ausgezahlt worden sind, nicht mehr entscheidungserheblich. Mit der Neufassung zum Veranlagungszeitraum im Jahr 1995 wurde die Steuerfreiheit von Abfindungen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und ein neuer Abfindungsbegriff eingeführt, der unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Beurteilung auszulegen sei.

WETTBEWERBSRECHT

Meta-Tags können Markenrechte verletzen

Die Benutzung einer fremden Marke bzw. einer geschäftlichen Bezeichnung als Meta-Tag im Quellcode von Websites kann als eine Rechtsverletzung angesehen werden. Das Landgericht München I sah in einem zu entscheidenden Fall einen Verstoß nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 2 MarkenG. Ein Unternehmen hatte den Begriff „Impuls“, der einem Konkurrenten zuzuschreiben ist, in den Meta-Tags seiner Homepage verwendet.

Advoselect

intern

Frischer Wind weht weiter

Die neue Geschäftsführung hat mit viel Elan und weiterem Schwung die Konzentration auf die grundsätzliche Ausrichtung und Kernkompetenz der Advoselect umgesetzt.

Um Mitglied werden zu können, muss eine Kanzlei unseren strengen Qualitätsrichtlinien entsprechen. Die Advoselect-Anwälte unterscheiden sich von anderen Anwälten durch eine TOP-Kompetenz in ihren Fachbereichen, deren Aufrechterhaltung durch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bestätigt werden muss. Diese Seminare und Workshops organisieren wir nach unseren eigenen strengen Vorgaben und vertrauen dabei ausschließlich auf renommierte Referenten, die in Forschung und Lehre oder an den höchsten deutschen Gerichten tätig sind.

Die Mandanten der Advoselect-Anwälte erhalten nicht nur eine einwandfreie rechtliche Beratung und Vertretung, sondern sollen sich auch bestmöglich betreut fühlen. Darüber hinaus ist die Entscheidung zu weiterem Wachstum der Advoselect gefallen: Wir werden einer begrenzten Anzahl weiterer Kanzleien in ausgesuchten Gebieten die Möglichkeit eröffnen, Mitglied in unserem Netzwerk zu werden. Sofern wir davon überzeugt sind, dass diese Kanzleien unseren Qualitätsanspruch erfüllen und über die gleiche Innovationskraft wie die übrigen Kanzleien verfügen, werden wir sie einladen, Mitglied in der Advoselect zu werden.

Michael Germ

WETTBEWERBSRECHT

Werbung mit Konkurrentennamen

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung im Internet irreführende Angaben enthält, ist wie auch sonst auf das Verständnis eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt. Die besonderen Umstände der Werbung im Internet wie insbesondere der Umstand, dass der interessierte Internet-Nutzer die benötigten Informationen selbst nachfragen muss, sind bei der Bestimmung des Grades der Aufmerksamkeit zu berücksichtigen. Ob mehrere Angaben auf verschiedenen Seiten eines Internet-Auftritts eines werbenden Unternehmens von den angesprochenen Verkehrskreisen als für den maßgeblichen Gesamteindruck der Werbung zusammengehörig aufgefasst werden, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

BETREUUNGSRECHT

Vorsorgevollmachten

Vorsorgevollmachten können seit März im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Über das Internet (www.vorsorgeregister.de) oder per Post an das Zentrale Vorsorgeregister können die Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer gemeldet werden. Das Zentrale Vorsorgeregister erhebt für die Eintragung aufwandsbezogene Gebühren (üblicherweise 10 bis 20 Euro), die abhängig vom gewählten Verfahren sind. Eine Online-Meldung ist günstiger.

BANKRECHT

Regierung hebt Schwellenwert für Kreditvergabe

Die Bundesregierung hat das Kreditwesengesetz seit April geändert. Der so genannte Schwellenwert für die Kreditvergabe wurde auf 750.000 Euro angehoben. Damit hat die rot-grüne Bundesregierung die Voraussetzungen für die Vergabe größerer Kredite gelockert. Nach den alten Regeln durfte ein Finanzinstitut einen Kredit über 250.000 Euro nur dann gewähren, wenn das Unternehmen seinen Jahresabschluss offen legt. § 18 des KWG wurde

jetzt entsprechend geändert: Zehn Prozent des haftenden Eigenkapitals gelten weiterhin als weitere Obergrenze. Die EU regelt die Offenlegung nicht. Jeder Staat hat eigene Vorgaben aufgestellt. Die Folge war, dass es in Grenzregionen zu Wettbewerbsverzerrungen kam. Das galt vor allem für österreichische Banken, die sich auf Grund des in der Alpenrepublik geltenden höheren Schwellenwerts in Deutschland nach Kunden umgeschaut hatten. Die Bun-

desbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstützten die Neuregelung, weil dadurch der Ermessensspielraum der Institute erhöht wurde. Banken können aber auch noch unterhalb der nunmehr erhöhten Grenze von den Unternehmen die Offenlegung verlangen. Basel II verlangt von den Banken, für interne Ratings detaillierte Angaben von den beantragenden Unternehmen vor der Kreditvergabe zu erfragen.

DATENSCHUTZRECHT

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Das Bundesdatenschutzgesetz schreibt den meisten Unternehmen zwingend vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Verpflichtung liegt der Gedanke der Selbstkontrolle der Wirtschaft zu Grunde sowie die Vermutung, dass Datenschutz nicht allein durch staatliche Kontrollen sicherzustellen ist. Nicht öffentliche Stellen müssen danach innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Diese Verpflichtung gilt für nicht öffentliche Stellen, wenn sie mehr als vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen oder der Vorabkontrolle unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Verstoß gegen die Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu

bestellen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann. Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Fachkunde bedeutet nicht nur technische, organisatorische und rechtliche Kenntnisse, sondern auch die Kenntnis des Datenflusses und der datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge des Unternehmens. Der Unternehmer selbst kann sich nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellen, weil dann die Kontrollfunktion nicht gegeben wäre. Auch Mitglieder des Vorstandes oder ein Geschäftsführer scheiden aus. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Der Beauftragte ist im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung unmittelbar dem Leiter der nicht öffentlichen Stelle unterstellt. Unzulässig ist die Bestellung einer juristischen Person, z.B. einer Unterneh-

mensberatungsgesellschaft, denn die Anforderungen der Fachkunde und der Zuverlässigkeit kann nur eine natürliche Person erfüllen. Auch ein unternehmensfremder Datenschutzbeauftragter kann bestellt werden. Er muss sich die erforderlichen Einblicke in das Unternehmen verschaffen können, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Ein innerbetrieblicher Datenschutzbeauftragter haftet grundsätzlich nicht für leichte Fahrlässigkeit. Ein externer Datenschutzbeauftragter trägt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – für jegliches Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit, die volle Verantwortung.

Impressum

VISDP: Michael Germ
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinstraße 64 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de
 Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH